

BENUTZUNGSORDNUNG

für die öffentliche Bücherei der Gemeinde Kernen im Remstal

E II c

vom 25. April 1985, geändert am 26.07.2001 und 25.04.2002

§ 1 Benutzer

Die öffentliche Bücherei wird von der Gemeinde unterhalten. Sie kann von allen Einwohnern der Gemeinde und von auswärtigen Besuchern benutzt werden.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Anschlag in der Bücherei, sowie durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung und Leseausweis

1. Jeder Benutzer muss sich bei der Anmeldung ausweisen. Er erhält einen Leseausweis, der beim Entleihe und Zurückgeben der Medien vorzulegen ist.
2. Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei mitzuteilen.
3. Geht ein Leseausweis verloren, so ist die Bücherei sofort in Kenntnis zu setzen. Für die Ersatzausstellung wird eine Gebühr von 1,50 EUR erhoben.

§ 4 Ausleihe

1. Die Medien werden für 4 Wochen ausgeliehen. Vorzeitige Rückgabe ist möglich. Auf Wunsch kann die Leihfrist verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist.
2. Falls ein gewünschtes Medium ausgeliehen ist, kann es vorbestellt werden. Sobald es bereitsteht, wird der Benutzer benachrichtigt. Medien, die im Bestand der Bücherei nicht vorhanden sind, werden auf Wunsch soweit möglich, im Leihverkehr mit anderen Büchereien besorgt.

§ 5 Behandlung der Medien und Haftung

1. Die entliehenen Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige, auf dessen Leseausweis die Medien entliehen sind, Ersatz zu leisten.
2. Tritt in der Wohnung eines Benutzers eine übertragbare Krankheit auf, so darf während dieser Zeit die Bücherei nicht benutzen. Bereits ausgeliehene Medien müssen vor der Rückgabe desinfiziert werden.

§ 6 Benutzung

1. Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei haben sich die Benutzer so zu verhalten, dass Störungen des Bücherbetriebs vermieden werden.

2. Mitgebrachte Taschen und Mappen sind in die Taschenschränke einzustellen bzw. am Ausgabetisch abzugeben.
3. Das Rauchen innerhalb der Büchereiräume ist nicht gestattet.
4. Das Mitbringen von Hunden in die Büchereiräume ist nicht gestattet.

§ 7 Gebühren

1. Die Bücherei kann unentgeltlich benutzt werden. Wird jedoch die Leihfrist überschritten, so sind für die 1. vollendete Woche 0,50 EUR und für jede weitere volle Woche der Überschreitung der Leihfrist 1,00 EUR unabhängig von der Zahl der ausgeliehenen Medien zu entrichten.
2. Für Medien, die im Leihverkehr besorgt werden, sowie für die Benachrichtigung bei Vorbestellungen sind die entstehenden Portoauslagen zu ersetzen. Beim Leihverkehr brauchen nur die Kosten für die Rücksendung erstattet werden.
3. Benutzer, die ihre Medien nicht rechtzeitig zurückgeben, werden außerdem gebührenpflichtig gemahnt. Sie haben für die erste Mahnung 0,25 EUR, für die zweite 0,75 EUR und für jede weitere 1,00 EUR zu entrichten. Bei erfolgloser Mahnung werden die Medien abgeholt. Für die Abholung werden zusätzlich 2,50 EUR erhoben.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle früher ergangenen Regelungen aufgehoben.